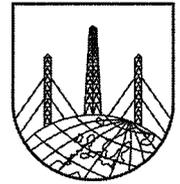


# STADT KÖNIGS WUSTERHAUSEN

Mit den Ortsteilen Diepensee, Kablow, Königs Wusterhausen, Niederlehme, Senzig, Wernsdorf, Zeesen und Zernsdorf



Der Bürgermeister

STADT KÖNIGS WUSTERHAUSEN • Postfach 1151 • 15701 Königs Wusterhausen

Piratenpartei Brandenburg  
Herr Guido Körber  
c/o Code Mercenaries GmbH  
Karl-Marx-Str. 147a  
12529 Schönefeld

Schlossstraße 3  
15711 Königs Wusterhausen  
Fachbereich: Bürgerdienste, Ordnung und Familie  
Sachgebiet: Bürgerservice und Ordnungsrecht  
Name: Herr Scharf  
Zimmer: A 2.02  
Aktenzeichen: 32/Wahlplakate-008/6/2019  
Telefon: 03375 273 269  
Telefax: 03375 273 39 269  
E-Mail: ordnungsamt@stadt-kw.de  
Datum: 17.07.2019

## Sondernutzungserlaubnis Wahlwerbung der Piratenpartei Brandenburg

Sehr geehrter Herr Körber,

gemäß § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18 [Nr. 37], S.3) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Durchführung von Veranstaltungs- und Wahlwerbung - Plakatierungssatzung - vom 29.06.2009 und deren 1. Änderung (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen, Nr. 5, vom 14.05.2014) sowie der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Abteilung 4 - Straßenverkehr - vom 18.11.2015 wird hiermit folgende Sondernutzung bestätigt:

### Art der Sondernutzung:

Plakatwerbung zur Landtagswahl am 01.09.2019

### Zeitraum der Sondernutzung:

vom 17.07.2019 bis spätestens 16.09.2019

### Genehmigte Wahlplakate:

300 Plakate

bitte wenden

\*) Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanhträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (03375/273-134) oder auf dem Postweg unbedingt erforderlich

Öffnungszeiten der Verwaltung	
Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	07:30 – 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerservice	
Montag	08:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

Bankverbindung	
<b>Deutsche Bank</b>	
BIC	DEUTDEBB160
IBAN	DE13120700000332819200
<b>Gläubiger ID der Stadt Königs Wusterhausen</b>	
DE98ZZZ00000026626	

**Ort der Sondernutzung:**

max. **300** Plakate insgesamt  
(siehe folgende Aufteilung)

Ortsteile	Einwohner pro Ortsteil (stand: 31.03.2019)	festgelegte Anzahl nach Satzung pro Ortsteil	prozentuale Aufteilung der restlichen 100 Stück pro Ortsteil	Maximale Anzahl pro Ortsteil:
OT Königs Wusterhausen:	18.524	25	49	74
OT Diepensee:	328	25	1	26
OT Kablow:	922	25	2	27
OT Niederlehme:	3.244	25	9	34
OT Senzig:	3.401	25	9	34
OT Wernsdorf:	1.744	25	5	30
OT Zesen:	5.635	25	15	40
OT Zernsdorf:	3.881	25	10	35
<b>Königs Wusterhausen gesamt:</b>	<b>37.679</b>	<b>200</b>	<b>100</b>	<b>300</b>

**Auflagen:**

1. Die Plakatierung ist generell nicht gestattet in 15711 Königs Wusterhausen:  
  
Bahnhofstraße, Bahnhofsvorplatz, Schlossstraße (Bereich der Schleuse), Storkower Straße vom Bahnhofsvorplatz bis Tunnel (inkl. Kreisverkehrsplatz) Fr.-Engels-Straße (Bahnhofstraße bis Eichenallee), Karl-Marx-Straße (Bahnhofstraße bis Eichenallee), Bereich der Schleuse in Neue Mühle
2. Am Freitag, den **30. August 2019 bis 10:00 Uhr**, müssen alle Wahlplakate im Umkreis von **20m** im Bereich der Wahllokale entfernt werden.  
Eine Übersicht der Wahllokale erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt.
3. **Bis spätestens Montag, den 16. September 2019 müssen alle Wahlplakate entfernt worden sein.**
4. **Je Plakat** ist ein **gelber** Aufkleber „Plakatierung genehmigt“ aufzukleben.  
Plakate ohne Aufkleber werden vom Außendienst des Sachgebietes Bürgerservice und Ordnungsrecht, auf Kosten des Erlaubnisinhabers, gemäß § 5 Absatz 1 Plakatierungssatzung abgenommen und sichergestellt.
5. Unzulässig ist Plakatwerbung im Umkreis von 15,00 m um Kreuzungs- und Einmündungsbereiche sowie um Lichtzeichenanlagen bzw. lichttechnische Signalanlagen.
6. Die Plakatierung ist nur an Lichtmasten vorzunehmen, an welchen sich keine Verkehrszeichen befinden.
7. Die Plakate dürfen nur an Lichtmasten angebracht werden, die einen Mindestabstand der Plakate von 0,50 m vom Fahrbahnrand gewährleisten. Bei Plakaten, die in den Geh- oder Radweg ragen, ist die Anbringungshöhe von 2,20 m Schildunterkante bis Boden einzuhalten.
8. Die maximale Größe je Werbeplakat darf 1 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

**Hinweise:**

1. In regelmäßigen Zeitabständen ist die Ordnungsmäßigkeit der Anbringung zu kontrollieren.
2. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf der Erlaubnis kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn von der Erlaubnis über den erteilten Umfang hinaus Gebrauch gemacht wird. Im Fall des Widerrufs oder der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.
3. Die Nichteinhaltung der erteilten Auflagen kann als Ordnungswidrigkeit mit Erhebung eines Bußgeldes geahndet werden. Gleichzeitig kann die Ersatzvornahme (Beseitigung der Anlage auf Kosten des Erlaubnisnehmers) bzw. die Erhebung von Zwangsgeld angedroht werden.
4. Durch diese Erlaubnis wird die Verpflichtung zur Einholung sonstiger öffentlicher oder privatrechtlicher Genehmigungen und die Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Ge- und Verbote nicht berührt.
5. Nach Ablauf der genehmigten Dauer sind die Plakate vollständig zu entfernen.
6. Mündlichen oder schriftlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind unverzüglich Folge zu leisten.
7. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung kann gefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Scharf